



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 - 2014

Haushaltsausschuss

2010/0303(COD)

16.6.2011

STELLUNGNAHME

des Haushaltsausschusses

für den Ausschuss für Verkehr und Fremdenverkehr

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1406/2002 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (KOM(2010)0611 – C7-0343/2010 – 2010/0303(COD))

Verfasserin der Stellungnahme: Jutta Haug

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

Ziel der vorgeschlagenen Maßnahme ist es, die Verordnung (EG) Nr. 1406/2002 so zu ändern, dass die bestehenden Aufgaben sowie die Rolle der EMSA präzisiert und ihre Aufgaben auf neue Gebiete, die sich international und/oder auf EU-Ebene entwickeln, ausgedehnt werden.

Allgemeine Aspekte und die interinstitutionelle Arbeitsgruppe „Agenturen“

Die Berichterstatterin hat die vorgeschlagene Ausweitung der Aufgaben und die in diesem Zusammenhang von der Kommission durchgeführte Folgenabschätzung gebührend zur Kenntnis genommen. Sie möchte den Haushaltsausschuss und den Ausschuss für Verkehr und Fremdenverkehr darauf aufmerksam machen, dass weitere Folgenabschätzungen über die Zweckmäßigkeit und die Folgen zusätzlicher Aufgaben durchgeführt werden sollten, die gegebenenfalls vom federführenden Ausschuss vorgeschlagen werden (siehe Arbeitsdokument des federführenden Berichterstatters, Stellungnahme des EWSA), auch in Bezug auf Mittel und Personal, im Einklang mit dem Gemeinsamen Interinstitutionellen Konzept für die Folgenabschätzung betreffend inhaltliche Änderungen.

Die Berichterstatterin vertritt die Auffassung, dass die in der interinstitutionellen Arbeitsgruppe „Agenturen“ erzielten Fortschritte es ermöglichen, ihre ersten Schlussfolgerungen über Fragen der Governance bereits in diese Stellungnahme aufzunehmen. Diese Schlussfolgerungen wurden von den drei Institutionen in ihrer letzten Sitzung am 23. März 2011 bereits befürwortet. Sie haben zu den nachstehend aufgeführten Änderungsanträgen geführt, die folgende Themenbereiche betreffen:

- Stärkung der Kontrollbefugnisse des Parlaments betreffend die Mehrjahresstrategie der Agentur (Stellungnahme) und das Jahresarbeitsprogramm,
- Überwachungsaufgaben des Verwaltungsrates und entsprechende notwendige Fertigkeiten seiner Mitglieder,
- Einsetzung eines Exekutivrates,
- Vermeidung von Interessenkonflikten innerhalb des Verwaltungsrates,
- Einführung zielgerichteter Indikatoren zur Bewertung der Leistung der Agentur,
- regelmäßige Bewertung der Agentur.

Haushaltsfragen

Was Fragen betrifft, die sich ausschließlich auf den Haushalt beziehen, ermittelte die Berichterstatterin die Notwendigkeit einer weiteren Klarstellung beim Finanzbogen und den Auswirkungen des Vorschlags auf den Haushalt:

- Der Finanzbogen scheint nicht korrekt zu sein; es wird ein zusätzlicher Posten in der GD MOVE aufgeführt, der bereits für die Verwaltung der Tätigkeit bereitgestellt wurde. Die Berichterstatterin wird sich vergewissern, dass dies nicht zu zusätzlichen Ausgaben führen wird (es handelt sich um ca. 0,5 Mio. EUR für vier Jahre).
- In Bezug auf die Umverteilung von sechs Mitarbeitern innerhalb der Agentur zur Bewältigung der neuen Aufgaben, benötigen der Zeitplan und die Tätigkeiten, die diese Mitarbeiter verrichten sollen, einer weiteren Klarstellung.

- Weitere Informationen sind auch vonnöten, was den genauen Ressourcenbedarf betrifft für die neuen Aufgaben der Agentur, die nicht in der Verordnung enthalten sind: es handelt sich um die Themen im Zusammenhang mit dem „Faktor Mensch“ und „e-maritime“ in der Mehrjahresstrategie des Verwaltungsrates.
- Schließlich wird geprüft werden, wie viel von der Erhebung von Gebühren für den Austausch von Seeverkehrsdaten erwartet werden kann, und auch welche Garantie es gibt, dass die Rechtsetzungsbehörde weiterhin Einfluss auf andere Einnahmequellen der Agentur nehmen kann, trotz des allgemeinen Wortlauts der neuen Bestimmung.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Haushaltsausschuss ersucht den federführenden Ausschuss für Verkehr und Fremdenverkehr, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Änderungsantrag 1

Entwurf einer legislativen EntschlieÙung Ziffer 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Ia. weist mit Nachdruck darauf hin, dass Nummer 47 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Europäischen Kommission über Haushaltsdisziplin und wirtschaftliche Haushaltsführung auf die Ausweitung der Aufgaben der Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs Anwendung finden sollten; betont, dass jeder Beschluss der Rechtssetzungsbehörde zugunsten einer solchen Ausweitung der Aufgaben die Beschlüsse der Haushaltsbehörde im Zusammenhang mit dem jährlichen Haushaltsverfahren unberührt lässt;

Begründung

Bekräftigung der Vorrechte des Parlaments im Bereich des Haushalts.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Einige Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1406/2002 sollten auf der Grundlage der Ergebnisse der externen Bewertung, der Empfehlungen des Verwaltungsrats und der

(3) Einige Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1406/2002 sollten auf der Grundlage der Ergebnisse der externen Bewertung, der Empfehlungen des Verwaltungsrats und der ***von diesem Rat***

Mehrjahresstrategie geklärt und aktualisiert werden. Außerdem sollte die Agentur bestimmte zusätzliche Aufgaben erhalten, die der Entwicklung der Politik für die Sicherheit im Seeverkehr auf EU-Ebene und auf internationaler Ebene Rechnung tragen. Zur Gewährleistung der Kosteneffizienz und der effizienten Verwendung von Haushaltsmitteln sind erhebliche Screening- und Umverteilungsanstrengungen erforderlich. Ein Drittel des für die neuen Aufgaben benötigten zusätzlichen Personals sollte so durch eine agenturinterne Umschichtung gedeckt werden können.

im März 2010 angenommenen Mehrjahresstrategie geklärt und aktualisiert werden. Außerdem sollte die Agentur bestimmte zusätzliche Aufgaben erhalten, die der Entwicklung der Politik für die Sicherheit im Seeverkehr auf EU-Ebene und auf internationaler Ebene Rechnung tragen. Zur Gewährleistung der Kosteneffizienz und der effizienten Verwendung von Haushaltsmitteln sind erhebliche Screening- und Umverteilungsanstrengungen erforderlich. Ein Drittel des für die neuen Aufgaben benötigten zusätzlichen Personals sollte so durch eine agenturinterne Umschichtung gedeckt werden können.

Begründung

Der Rechtsakt sollte präzise formuliert sein, wenn Bezug auf die Quelle seines Inhalts genommen wird.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt Erwägung 14 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(14a) Die Verordnung des Rates (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften¹ (Haushaltsordnung), insbesondere Artikel 185, und die Interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung² (IIV vom 17. Mai 2006), insbesondere Nummer 47, sind zu berücksichtigen.

¹ ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.

² ABl. C 139 vom 14.6.2006, S. 1.

Begründung

Die Haushaltsordnung (Artikel 185) und die Interinstitutionelle Vereinbarung über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung (Nummer 47) sollten als Rechtsgrundlagen für die Errichtung einer neuen EU-Agentur erwähnt werden.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 3 – Buchstabe a

Verordnung (EG) Nr. 1406/2002

Artikel 10 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

a) **Buchstabe c erhält** folgende Fassung:

,c) prüft im Rahmen der Erstellung des Arbeitsprogramms die Ersuchen der Mitgliedstaaten um technische Unterstützung gemäß Artikel 2 Absatz 3;
ca) verabschiedet eine Mehrjahresstrategie für die Agentur für einen künftigen Zeitraum von fünf Jahren unter Berücksichtigung der **Stellungnahme** der Kommission;
cb) verabschiedet den Mehrjahrespersonalentwicklungsplan der Agentur;'

Geänderter Text

a) **Die Buchstaben b und c erhalten** folgende Fassung:

,b) nimmt den Jahresbericht über die Tätigkeit der Agentur an und übermittelt ihn spätestens am 15. Juni dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission, dem Rechnungshof und den Mitgliedstaaten.

Die Agentur übermittelt der Haushaltsbehörde jährlich alle Informationen im Zusammenhang mit den Ergebnissen der Bewertungsverfahren;

c) prüft im Rahmen der Erstellung des Arbeitsprogramms die Ersuchen der Mitgliedstaaten um technische Unterstützung gemäß Artikel 2 Absatz 3;
ca) verabschiedet eine Mehrjahresstrategie für die Agentur für einen künftigen Zeitraum von fünf Jahren unter Berücksichtigung der **Stellungnahmen des Parlaments und** der Kommission;
cb) verabschiedet den Mehrjahrespersonalentwicklungsplan der Agentur;'

Begründung

Mit der ersten Änderung soll klargestellt werden, dass die Agentur nicht selbst bestimmen kann, was für das Parlament von Bedeutung ist. Mit der zweiten Änderung soll in der Verordnung verankert werden, dass das Parlament bei der Annahme der Mehrjahresstrategie konsultiert werden soll (Interinstitutionelle Arbeitsgruppe über Agenturen - IWG).

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 3 – Buchstabe d a (neu)

Verordnung (EG) Nr. 1406/2002

Artikel 10 – Absatz 2 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

da) Buchstabe h erhält folgende Fassung:

„(h) nimmt seine Aufgaben in Bezug auf den Haushalt der Agentur gemäß den Artikeln 18, 19, und 21 wahr und verfolgt die Ergebnisse und Empfehlungen der diversen internen und externen Prüfungsberichte und Bewertungen, und lässt ihnen angemessene Maßnahmen folgen;“

Begründung

Der Verwaltungsrat, dem der Direktor gegenüber rechenschaftspflichtig ist, sollte ausdrücklich beauftragt sein, die Ergebnisse der Überprüfungen und Bewertungen zu verfolgen, um besser darauf reagieren und sie besser umsetzen zu können (Interinstitutionelle Arbeitsgruppe über Agenturen - IWG).

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 3 a (neu)

Verordnung (EG) Nr. 1406/2002

Artikel 11

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a) Artikel 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„1. Der Verwaltungsrat setzt sich aus je einem Vertreter jedes Mitgliedstaats, vier Vertretern der Kommission und vier Vertretern der am stärksten betroffenen Wirtschaftszweige zusammen; die letztgenannten Vertreter werden von der Kommission benannt

und haben kein Stimmrecht.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden aufgrund ihrer einschlägigen Erfahrung und Sachkenntnis im Bereich Sicherheit und Gefahrenabwehr im Seeverkehr sowie der Verhütung von Verschmutzung durch Schiffe und dem Eingreifen bei ihrem Eintreten ernannt. ***Sie verfügen zudem über die erforderlichen Management-, Verwaltungs- und Finanzfertigkeiten, um die in Artikel 10 genannten Aufgaben wahrnehmen zu können.***

Die Mitglieder des Verwaltungsrats geben schriftlich eine Verpflichtungserklärung und eine Erklärung ihrer Interessen ab, aus der hervorgeht, ob direkte oder indirekte Interessen bestehen, die ihre Unabhängigkeit beeinträchtigen könnten. Sie geben in jeder Sitzung eine Erklärung über alle Interessen ab, die ihre Unabhängigkeit in Bezug auf die Tagesordnungspunkte beeinträchtigen könnten, und beteiligen sich weder an den Diskussionen noch an den Abstimmungen über solche Punkte.'

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

,3. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederernennung ist einmal zulässig.'

Begründung

Die Fertigkeiten der Mitglieder des Verwaltungsrats sollten den ihnen übertragenen Aufgaben entsprechen. Darüber hinaus sollte es eine Bestimmung zur Vermeidung von Interessenkonflikten geben, und die Dauer ihrer Amtszeit sollte an die der anderen Agenturen angeglichen werden.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Absatz 3 b (neu)

Verordnung (EG) Nr. 1406/2002

Artikel 14 a (neu)

3b) Folgender Artikel wird eingefügt:

,Artikel 14a

Exekutivrat

- 1. Es wird ein Exekutivrat eingesetzt, der sich aus Mitgliedern des Verwaltungsrates, einschließlich zweier Vertreter der Kommission zusammensetzt. Die Zahl seiner Mitglieder darf ein Drittel der Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrates nicht überschreiten. Der Exekutivrat trifft sich mindestens einmal pro Quartal.**
- 2. Der Exekutivrat erhält vom Verwaltungsrat ein klares offizielles Mandat. Seine Aufgaben bestehen u.a. darin, die Umsetzung der Beschlüsse der Verwaltungsrates zu überwachen, im Namen des Verwaltungsrates verwaltungs- und haushaltstechnische Fragen anzugehen und Beschlüsse, Programme und Tätigkeiten vorzubereiten, die dann vom Verwaltungsrat angenommen werden. Der Exekutivrat legt dem Verwaltungsrat Rechenschaft über seine Tätigkeiten ab; in diesem Zusammenhang legt er in jeder Sitzung des Verwaltungsrates einen Tätigkeitsbericht vor.'**

Begründung

Es sollte ein Exekutivrat eingesetzt werden, der die Verwaltung und die Haushaltsführung stärker kontrolliert, indem er die Beschlüsse des Verwaltungsrates vorbereitet (Interinstitutionelle Arbeitsgruppe über Agenturen - IWG).

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 4 – Buchstabe a

Verordnung (EG) Nr. 1406/2002

Artikel 15 – Absatz 2 – Buchstabe a und b

Vorschlag der Kommission

a) Absatz 2 Buchstaben a und b erhalten folgende Fassung:

,a) Er erstellt die Mehrjahresstrategie der Agentur und legt sie dem Verwaltungsrat nach Stellungnahme der Kommission mindestens 8 Wochen vor der betreffenden Tagung des Verwaltungsrates vor.

aa) Er erstellt den Mehrjahrespersonalentwicklungsplan der Agentur und legt ihn nach Stellungnahme der Kommission dem Verwaltungsrat vor.

ab) Er erstellt das Jahresarbeitsprogramm und den detaillierten Plan für die Maßnahmen der Agentur zur Vorsorge gegen Verschmutzungen sowie bei Verschmutzungen und legt sie nach Stellungnahme der Kommission dem Verwaltungsrat mindestens 8 Wochen vor der betreffenden Tagung des Verwaltungsrates vor. Er ergreift die erforderlichen Maßnahmen zu ihrer Umsetzung. Er kommt allen Ersuchen eines Mitgliedstaates um Unterstützung gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe c nach.

b) Er entscheidet nach Stellungnahme der Kommission und entsprechend den in Artikel 3 genannten Anforderungen über die Durchführung der in Artikel 3 vorgesehenen Inspektionen. Er arbeitet bei der Vorbereitung der in Artikel 3 Absatz 2 genannten Maßnahmen eng mit der Kommission zusammen.'

Geänderter Text

a) Absatz 2 Buchstaben a und b erhalten folgende Fassung:

,a) Er erstellt die Mehrjahresstrategie der Agentur und legt sie dem Verwaltungsrat nach Stellungnahme **des Parlaments und** der Kommission mindestens 8 Wochen vor der betreffenden Tagung des Verwaltungsrates vor.

aa) Er erstellt den Mehrjahrespersonalentwicklungsplan der Agentur und legt ihn nach Stellungnahme der Kommission dem Verwaltungsrat vor.

ab) Er erstellt das Jahresarbeitsprogramm **unter Angabe der voraussichtlichen personellen und finanziellen Ressourcen, die für jede Tätigkeit bereitgestellt werden,** und den detaillierten Plan für die Maßnahmen der Agentur zur Vorsorge gegen Verschmutzungen sowie bei Verschmutzungen und legt sie nach Stellungnahme der Kommission dem Verwaltungsrat mindestens 8 Wochen vor der betreffenden Tagung des Verwaltungsrates vor. **Er kommt jedem Ersuchen des zuständigen Ausschusses des Europäischen Parlaments nach, einen Meinungsaustausch über das Jahresarbeitsprogramm zu präsentieren und durchzuführen.** Er ergreift die erforderlichen Maßnahmen zu ihrer Umsetzung. Er kommt allen Ersuchen eines Mitgliedstaates um Unterstützung gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe c nach.

b) Er entscheidet nach Stellungnahme der Kommission und entsprechend den in Artikel 3 genannten Anforderungen über die Durchführung der in Artikel 3 vorgesehenen Inspektionen. Er arbeitet bei der Vorbereitung der in Artikel 3 Absatz 2 genannten Maßnahmen eng mit der Kommission zusammen.'

Begründung

Mit der ersten Änderung soll in der Verordnung verankert werden, dass das Parlament im Zusammenhang mit der Annahme der Mehrjahresstrategie konsultiert werden soll (Interinstitutionelle Arbeitsgruppe über Agenturen - IWG). Die zweite Änderung entspricht den Grundsätzen des maßnahmenbezogenen Managements und der tätigkeitsbezogenen Haushaltsaufstellung (ABM-ABB): Das Arbeitsprogramm der Agentur sowie ihr jährlicher Tätigkeitsbericht sollten Informationen über die Mittel enthalten, die für die Tätigkeiten bereitgestellt wurden, die erforderlich sind, um die Ziele der Agentur umzusetzen. Mit der dritten Änderung soll die Gepflogenheit formalisiert werden, einen Meinungsaustausch zwischen dem Direktor und dem zuständigen Ausschuss über das Jahresarbeitsprogramm durchzuführen.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 4 – Buchstabe b

Verordnung (EG) Nr. 1406/2002

Artikel 15 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

„d) Er führt ein wirksames Kontrollsystem ein, um die von der Agentur erzielten Ergebnisse an den in dieser Verordnung festgelegten Zielen und Aufgaben messen zu können. Er stellt sicher, dass die Organisationsstruktur der Agentur im Rahmen der verfügbaren finanziellen und personellen Ressourcen regelmäßig an die sich ändernden Erfordernisse angepasst wird. Auf dieser Grundlage erstellt der Exekutivdirektor jedes Jahr den Entwurf eines allgemeinen Tätigkeitsberichts, den er dem Verwaltungsrat vorlegt. Der Bericht enthält einen speziellen Abschnitt über die finanzielle Abwicklung des detaillierten Plans für die Tätigkeiten der Agentur im Bereich der Vorsorge gegen und des Eingreifens bei Verschmutzung sowie einen aktualisierten Überblick über den Stand aller im Rahmen dieses Plans finanzierten Maßnahmen. Er führt Verfahren für regelmäßige Evaluierungen entsprechend den anerkannten fachspezifischen Standards ein.“

Geänderter Text

„d) Er führt ein wirksames Kontrollsystem ein, um die von der Agentur erzielten Ergebnisse an den in dieser Verordnung festgelegten Zielen und Aufgaben messen zu können. **Zu diesem Zweck erstellt er im Einvernehmen mit der Kommission maßgeschneiderte Leistungsindikatoren, die eine effektive Bewertung der erzielten Ergebnisse ermöglichen.** Er stellt sicher, dass die Organisationsstruktur der Agentur im Rahmen der verfügbaren finanziellen und personellen Ressourcen regelmäßig an die sich ändernden Erfordernisse angepasst wird. Auf dieser Grundlage erstellt der Exekutivdirektor jedes Jahr den Entwurf eines allgemeinen Tätigkeitsberichts, den er dem Verwaltungsrat vorlegt. Der Bericht enthält einen speziellen Abschnitt über die finanzielle Abwicklung des detaillierten Plans für die Tätigkeiten der Agentur im Bereich der Vorsorge gegen und des Eingreifens bei Verschmutzung sowie einen aktualisierten Überblick über den Stand aller im Rahmen dieses Plans finanzierten Maßnahmen. Er führt Verfahren für regelmäßige Evaluierungen

entsprechend den anerkannten
fachspezifischen Standards ein.'

Begründung

Gemäß den Grundsätzen des maßnahmenbezogenen Managements und der tätigkeitsbezogenen Haushaltsaufstellung (ABM-ABB) sollten das Arbeitsprogramm der Agentur sowie ihr jährlicher Tätigkeitsbericht Informationen über die Mittel enthalten, die für die Tätigkeiten bereitgestellt wurden, die erforderlich sind, um die Ziele der Agentur umzusetzen, und über die Gesamtleistung zur Verwirklichung dieser Ziele.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 5

Verordnung (EG) Nr. 1406/2002

Artikel 16 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Der Exekutivdirektor wird vom Verwaltungsrat ernannt und entlassen. Er wird aus einer Liste von Bewerbern, die von der Kommission vorgeschlagen werden, für einen Zeitraum von fünf Jahren ernannt; Grundlage hierfür sind erworbene Verdienste und nachgewiesene Verwaltungs- und Leitungsfähigkeiten sowie für die Sicherheit und Gefahrenabwehr im Seeverkehr wie auch die Verhütung von Verschmutzung durch Schiffe und das Eingreifen beim Eintreten von Meeresverschmutzung relevante Befähigung und Erfahrung. Vor seiner Ernennung kann der vom Verwaltungsrat ausgewählte Bewerber aufgefordert werden, vor dem zuständigen Ausschuss des Europäischen Parlaments eine Erklärung abzugeben und Fragen der Ausschussmitglieder zu beantworten. Der Verwaltungsrat fasst seinen Beschluss mit Vierfünftelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder.

Geänderter Text

1. Der Exekutivdirektor wird vom Verwaltungsrat ernannt und entlassen. Er wird aus einer Liste von Bewerbern, die von der Kommission vorgeschlagen werden, für einen Zeitraum von fünf Jahren ernannt; Grundlage hierfür sind erworbene Verdienste und nachgewiesene Verwaltungs- und Leitungsfähigkeiten sowie für die Sicherheit und Gefahrenabwehr im Seeverkehr wie auch die Verhütung von Verschmutzung durch Schiffe und das Eingreifen beim Eintreten von Meeresverschmutzung relevante Befähigung und Erfahrung. Vor seiner Ernennung kann der vom Verwaltungsrat ausgewählte Bewerber aufgefordert werden, vor dem zuständigen Ausschuss des Europäischen Parlaments eine Erklärung abzugeben und Fragen der Ausschussmitglieder zu beantworten. ***Seine eventuelle Stellungnahme wird bei der offiziellen Ernennung berücksichtigt.*** Der Verwaltungsrat fasst seinen Beschluss mit Vierfünftelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder.

Begründung

Es sollte klar zum Ausdruck kommen, dass jede Stellungnahme des Parlaments zu dem ausgewählten Bewerber vor dessen Ernennung berücksichtigt wird.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 5

Verordnung (EG) Nr. 1406/2002

Artikel 16 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Der Verwaltungsrat kann auf Vorschlag der Kommission unter Berücksichtigung des Bewertungsberichts die Amtszeit des Exekutivdirektors um maximal **drei Jahre** verlängern. Der Verwaltungsrat fasst seinen Beschluss mit Vierfünftelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder. Der Verwaltungsrat unterrichtet das Europäische Parlament über seine Absicht, die Amtszeit des Exekutivdirektors zu verlängern. Innerhalb des Monats vor der Verlängerung seiner Amtszeit kann der Exekutivdirektor aufgefordert werden, sich vor dem zuständigen Ausschuss des Parlaments zu äußern und Fragen der Ausschussmitglieder zu beantworten. Wird die Amtszeit nicht verlängert, so bleibt der Exekutivdirektor bis zur Ernennung seines Nachfolgers im Amt.

Geänderter Text

2. Der Verwaltungsrat kann auf Vorschlag der Kommission unter Berücksichtigung des Bewertungsberichts die Amtszeit des Exekutivdirektors um maximal **fünf Jahre** verlängern. Der Verwaltungsrat fasst seinen Beschluss mit Vierfünftelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder. Der Verwaltungsrat unterrichtet das Europäische Parlament über seine Absicht, die Amtszeit des Exekutivdirektors zu verlängern. Innerhalb des Monats vor der Verlängerung seiner Amtszeit kann der Exekutivdirektor aufgefordert werden, sich vor dem zuständigen Ausschuss des Parlaments zu äußern und Fragen der Ausschussmitglieder zu beantworten. ***Seine eventuelle Stellungnahme wird bei der offiziellen erneuten Ernennung gegebenenfalls berücksichtigt.*** Wird die Amtszeit nicht verlängert, so bleibt der Exekutivdirektor bis zur Ernennung seines Nachfolgers im Amt.

Begründung

Die Verlängerung der Amtszeit des Direktors sollte der Dauer der ersten Amtszeit entsprechen. Jede Stellungnahme des Parlaments zu dem ausgewählten Bewerber wird vor dessen Ernennung berücksichtigt.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 6 a (neu)

Verordnung (EG) Nr. 1406/2002

Artikel 18 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6a) Artikel 18 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

3. Der Exekutivdirektor stellt auf der Grundlage der tätigkeitsbezogenen Haushaltsaufstellung einen Entwurf eines Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben der Agentur für das folgende Haushaltsjahr auf und leitet ihn zusammen mit einem vorläufigen Stellenplan dem Verwaltungsrat zu.

Begründung

Gemäß den Grundsätzen des maßnahmenbezogenen Managements und der tätigkeitsbezogenen Haushaltsaufstellung (ABM-ABB) sollte der Haushalt der Agentur ausdrücklich auf der Grundlage der Ziele und Tätigkeiten der Agentur erstellt werden und die Aufgabe und die Ziele der Agentur mit ihren Tätigkeiten und Ressourcen verknüpfen.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 6 b (neu)

Verordnung (EG) 1406/2002

Artikel 18 – Absätze 7 und 8

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6b) In Artikel 18 werden die Absätze 7 und 8 wie folgt geändert:

7. Die Kommission übermittelt den Voranschlag zusammen mit dem [...] Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union dem Parlament und dem Rat (nachstehend „Haushaltsbehörde“ genannt).

8. Auf der Grundlage des Voranschlags setzt die Kommission die von ihr für erforderlich erachteten Mittelansätze

für den Stellenplan und den Betrag des Zuschusses aus dem Gesamthaushaltsplan in den [...] Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union ein, den sie gemäß Artikel 314 AEUV der Haushaltsbehörde gemeinsam mit einer Beschreibung und Begründung etwaiger Abweichungen zwischen dem Voranschlag der Agentur und dem Zuschuss aus dem Gesamthaushaltsplan vorlegt.⁶

Begründung

Die erste Änderung betrifft die Anwendung der Begrifflichkeiten des Vertrags von Lissabon. Die zweite Änderung soll bewirken, dass der Haushaltsbehörde angemessene Informationen bereitgestellt werden, wenn der Voranschlag der Agentur durch die Kommission geändert wird.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 6 c (neu)

Verordnung (EG) Nr. 1406/2002
Artikel 18 – Absatz 10

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6c) Artikel 18 Absatz 10 erhält folgende Fassung:

,10. Der Haushaltsplan wird vom Verwaltungsrat festgestellt. Er wird endgültig, wenn der Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union endgültig festgestellt ist. Gegebenenfalls wird er gemeinsam mit dem Jahresarbeitsprogramm entsprechend angepasst.⁶

Begründung

Mit dieser Änderung soll vermeiden werden, dass die Agentur im Falle erheblicher Mittelkürzungen die gleichen Aufgaben und Tätigkeiten mit deutlich weniger Ressourcen durchführen muss.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 7

Verordnung (EG) Nr. 1406/2002

Artikel 22 – Absätze 1 und 2

Vorschlag der Kommission

7) Artikel 22 **Absatz 1 erhält** folgende Fassung:

„1. Der Verwaltungsrat gibt in regelmäßigen Abständen und mindestens alle fünf Jahre eine unabhängige externe Bewertung der Durchführung dieser Verordnung in Auftrag. Die Kommission stellt der Agentur alle Informationen zur Verfügung, die diese für diese Bewertung für erforderlich hält.“

Geänderter Text

7) Artikel 22 **Absätze 1 und 2 erhalten** folgende Fassung:

„1. Der Verwaltungsrat gibt in regelmäßigen Abständen und mindestens alle fünf Jahre eine unabhängige externe Bewertung der Durchführung dieser Verordnung in Auftrag. Die Kommission stellt der Agentur alle Informationen zur Verfügung, die diese für diese Bewertung für erforderlich hält.

2. Im Rahmen dieser Bewertung werden die Nützlichkeit, die Zweckmäßigkeit, der erzielte zusätzliche Nutzen und die Effizienz der Agentur und deren Arbeitsweise beurteilt. Zu diesem Zweck werden die Meinungen der Beteiligten auf europäischer und auf nationaler Ebene eingeholt. Bewertet wird insbesondere, ob es gegebenenfalls nötig ist, den Aufgabenbereich der Agentur zu verändern oder zu erweitern oder ihre Tätigkeit zu beenden, wenn sie nicht mehr notwendig ist.“

Begründung

Es sollte darauf verwiesen werden, dass die regelmäßigen Bewertungen auch dazu führen können, dass die Aufgaben der Agentur neu festgelegt werden oder dass die Agentur ihre Tätigkeit einstellt, wenn dies nötig ist.

VERFAHREN

Titel	Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1406/2002 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	KOM(2010)0611 – C7-0343/2010 – 2010/0303(COD)
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	TRAN 10.11.2010
Mitberatende(r) Ausschuss/Ausschüsse Datum der Bekanntgabe im Plenum	BUDG 10.11.2010
Berichterstatter(-in/-innen) Datum der Benennung	Jutta Haug 18.11.2010
Datum der Annahme	15.6.2011
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 37 –: 1 0: 0
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Damien Abad, Alexander Alvaro, Marta Andreasen, Francesca Balzani, Reimer Böge, Lajos Bokros, Andrea Cozzolino, Jean-Luc Dehaene, Isabelle Durant, James Elles, Göran Färm, José Manuel Fernandes, Eider Gardiazábal Rubial, Salvador Garriga Polledo, Jens Geier, Ivars Godmanis, Estelle Grelier, Jutta Haug, Monika Hohlmeier, Sidonia Elżbieta Jędrzejewska, Anne E. Jensen, Sergej Kozlík, Jan Kozłowski, Alain Lamassoure, Giovanni La Via, Vladimír Maňka, Barbara Matera, Claudio Morganti, Nadezhda Neynsky, Miguel Portas, László Surján, Helga Trüpel, Angelika Werthmann, Jacek Włosowicz
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Frédéric Daerden, Edit Herczog, Jan Mulder, María Muñoz De Urquiza